



Kindergartenordnung des Kindergartens der DSSI

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Örtlichkeiten	2
§ 3 Öffnungszeiten, Regelungen zum Bringen und Abholen	2
§4 Aufnahme	3
§ 5 Kindergartenvertrag	3
§ 6 Verpflegung	4
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten	4
§ 8 Kindergartengruppen	4
§ 9 Vorschule	5
§ 10 Krankheit und Gesundheit	5
§ 11 Aufsicht und Haftung	5
§ 12 Polizeiliches Führungszeugnis	6
§ 13 Verschiedenes	6

§ 1 Allgemeines

- I. Der offizielle Name des Kindergartens lautet „Kindergarten der Deutschen Schule Seoul International“ (im Weiteren Kindergarten).
- II. Der Kindergarten ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des Vereins „Deutsche Schule Seoul International“ in Südkorea (Organisationsnummer: 106-82-11062), der neben dem Kindergarten auch die „Deutsche Schule Seoul International“ (DSSI) betreibt.
- III. Der Zweck des Kindergartens besteht gemäß dem „Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre“ darin, Kinder in der Entwicklung ihrer persönlichen Stärken im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder zu fördern.
- IV. Der Kindergarten stellt sich neben den vorgegebenen Erziehungs- und Bildungszielen die Aufgabe, sich mit der Kultur des Gastlandes Korea vertraut zu machen, menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern. Dies alles geschieht vor dem Hintergrund deutscher und europäischer Kultur- und Bildungstradition als auch deutscher Sprache und Kultur.
- V. Der Kindergarten bereitet die Kinder auf den Besuch der DSSI vor. Daher stehen Kindergarten und Grundschule im ständigen Austausch. Dieser Austausch wird durch gemeinsame Aktivitäten der Vorschule in besonderem Maße gefördert.
- VI. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, dieser Kindergartenordnung, der Vereinssatzung des Vereines Deutsche Schule Seoul International DSSI und dem verabschiedeten Budget des Kindergartens wird dieser Kindergarten betrieben.

§ 2 Örtlichkeiten

- I. Der Kindergarten befindet sich im Danwon-Gebäude der „Deutschen Schule Seoul International“ in der 123-6 Dokseodang-Ro, Yongsan-Gu, 140-210 Seoul, Korea.
- II. Der Kindergarten und die Schule nutzen den Innenhof der drei Gebäude gemeinsam als Pausenhof und für Aktivitäten im Freien.

§ 3 Öffnungszeiten, Regelungen zum Bringen und Abholen

- I. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet zum 31. Juli des Folgejahres.
- II. Die Betreuungszeiten des Kindergartens sind wie folgt: Montag bis Freitag von 08.00 - 16.00 Uhr
- III. Die derzeit gültigen Ferienpläne können auf dem Internetauftritt der DSSI eingesehen werden.
- IV. Die Kinder sollen täglich bis spätestens 9.00 Uhr gebracht werden, damit eine kontinuierliche pädagogische Arbeit erfolgen kann. Ausnahmen können jederzeit mit dem pädagogischen Personal abgesprochen werden.
- V. Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, sollten die Gruppenleitungen durch die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden. Nach mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen werden die Erziehungsberechtigten durch die Gruppenleitungen kontaktiert. Die Kindergartenleitung kann in diesen Fällen hinzugezogen werden.

- VI. Die Kinder müssen bis spätestens 16.00 Uhr abgeholt werden. Die Abholung muss persönlich durch abholberechtigte Personen geschehen
- VII. Wird ein Kind mehrfach wiederholt zu spät in den Kindergarten gebracht oder abgeholt, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Kindergartenleitung zu einem persönlichen Gespräch geladen. Tritt auch nach dem Gespräch keine Besserung ein, ist ein tageweiser Ausschluss der Betreuung des Kindes möglich. Die Schulleitung und gegebenenfalls der Schulvorstand werden hinzugezogen, sollte die Problematik darüber hinaus bestehen bleiben.

§4 Aufnahme

- I. Details zu der Aufnahme in den Kindergarten werden durch die jeweils gültige Fassung der Aufnahmerichtlinien für den Kindergarten der DSSI geregelt.
- II. Aus organisatorischen, konzeptionellen und pädagogischen Gründen bietet der Kindergarten nur Vollzeitplätze an.
- III. Kinder werden zu dem Datum in den Kindergarten aufgenommen, zu dem der Kindergartenvertrag zustande kommt. Zu diesem Aufnahmedatum sind dem Kindergarten alle für die Aufnahme relevanten Dokumente vorzulegen. Dies sind unter anderem:
 - 1. Abholliste mit den Namen der Personen, die, neben den Erziehungsberechtigten, das angemeldete Kind abholen dürfen,
 - 2. die Einverständniserklärung zur Erstellung und Nutzung von Aufnahmen und Fotos,
 - 3. die Einverständniserklärung, dass das Kind an Ausflügen und anderen Aktivitäten außerhalb des DSSI-Geländes teilnehmen darf,
 - 4. das ausgefüllte Dokument „Persönliche Daten“ sowie
 - 5. der ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmefragebogen.
- IV. Um alle Kinder des Kindergartens frühzeitig und bestmöglich pädagogisch begleiten und unterstützen zu können müssen alle Angaben, die in den unter §4 III. genannten Unterlagen gemacht werden, wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Dies schließt insbesondere diagnostizierte oder vermutete Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen des Kindes ein.
- V. Die ersten zwei Monate nach der Aufnahme gelten als Beobachtungszeit und Eingewöhnungsphase. Sollte sich währenddessen herausstellen, dass das Kind für den weiteren Besuch des Kindergartens noch nicht die notwendige Kindergartenreife hat, wird mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Team ein Beratungsgespräch geführt um gemeinsam Maßnahmen zu erarbeiten die als Grundlage für den weiteren Besuch des Kindergartens dienen.

§ 5 Kindergartenvertrag

- I. Gegenstand des Kindergartenvertrags ist der Besuch des Kindergartens durch das aufgenommene Kind. Der Kindergartenvertrag kommt mit den Erziehungsberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner zustande.
- II. Mit dem Wechsel in die Grundschule endet der Kindergartenvertrag automatisch.

§ 6 Verpflegung

- I. Kinder, die Mittagessen durch den Kindergarten erhalten sollen, benötigen dafür ein gültiges Abo bei der aktuellen Catering-Firma.
- II. Die aktuellen Kontaktdaten des externen Dienstleisters der Kantine können auf dem Internetauftritt der DSSI eingesehen werden.
- III. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eigenes Mittagessen mitzubringen.
- IV. Frühstück wird nicht durch den Kindergarten gestellt, sondern von Zuhause mitgebracht. Ein gesunder Nachmittagssnack wird vom Kindergarten gestellt.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten

- I. Die Bildung und Erziehung der Kinder sind eine gemeinsame Aufgabe von Erziehungsberechtigten und Kindergarten. Dazu gehört vor allem, dass Erziehungsberechtigte und Kindergarten in enger Verbindung zueinanderstehen und sich rechtzeitig verständigen, um das Kind auch bei auftretenden Schwierigkeiten bestmöglich zu begleiten.
- II. Der Kindergarten berät die Erziehungsberechtigten in fachlichen und pädagogischen Fragen. Eine enge Zusammenarbeit von Kindergarten und Erziehungsberechtigten hilft, das Kind besser zu verstehen und bildet eine wichtige Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander, um gemeinsam Überlegungen zum Wohle des Kindes treffen zu können.
- III. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass das Kind für den Alltag zweckmäßig ausgestattet ist und dass das Eigentum des Kindergartens pfleglich behandelt wird.
- IV. Einen wichtigen Baustein für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten stellen die jährlichen Gespräche zwischen den pädagogischen Fachkräften und Erziehungsberechtigten dar. Diese sind anlassunabhängig und bieten die Gelegenheit, gemeinsam auf die kindliche Entwicklung zu schauen. Auf Wunsch und nach vorheriger Absprache, können Gespräche auch außerhalb des jährlichen Termins stattfinden.
- V. Die Erziehungsberechtigten unterstützen den Kindergarten, indem sie über wesentliche Aspekte des kindlichen Verhaltens und den Entwicklungsstandes ihres Kindes Auskunft geben.
- VI. Die Belange der Elternschaft werden durch Elternvertretungen gegenüber der Kindergartenleitung repräsentiert. Details zu Wahl, Aufgaben und Pflichten der Elternvertretung werden durch die jeweils gültige Fassung der Satzung der "Elternvertretung der DSSI" geregelt.

§ 8 Kindergartengruppen

- I. Der Kindergarten ist in altersheterogene Gruppen eingeteilt. Jedes Kind ist einer dieser Gruppen fest zugeordnet. Geschwister werden möglichst auf verschiedene Gruppen verteilt.
- II. Alle Gruppen haben eigene Räume auf jeweils unterschiedlichen Etagen im Danwon - Kindergartengebäude.

§ 9 Vorschule

Die Vorschule des Kindergartens unterstützt Kinder im Kindergartenjahr vor Übergang in die Grundschule in ihrer kognitiven, sozialen, motorischen und emotionalen Entwicklung und ermöglicht einen sanften Übergang vom Kindergarten zur Grundschule.

- I. Details zur Aufnahme in die Vorschule werden in den "Aufnahmerichtlinien für die Vorschule der DSSI" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- II. Im Rahmen des Programms der Vorschule ist eine enge Kooperation mit der Grundschule vorgesehen. Eine Grundschullehrkraft kommt dafür regelmäßig in die Vorschule, um den Übergang zwischen Kindergarten und Grundschule mitzugestalten.
- III. In der Regel ist ein nahtloser Übergang von Vorschule in die Grundschule gewährleistet. Die Entscheidung über eine Aufnahme in die Grundschule der DSSI obliegt primär der Schulleitung. Wenn es Faktoren gibt, die gegen eine Einschulung sprechen sollten wie bspw. ein niedriger Sprachstand oder Entwicklungsverzögerungen, so steht das pädagogische Team beratend zu Verfügung, um eine bestmögliche Entscheidung zum Wohle des Kindes zu treffen. Details zur Aufnahme in die Grundschule werden in den Aufnahmerichtlinien für die Grundschule der DSSI in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 10 Krankheit und Gesundheit

- I. Details zum Umgang mit Krankheiten im Kindergarten werden in dem Infoblatt „Kinderkrankheiten – Ein Informationsblatt der DSSI" in der jeweils gültigen Fassung geregelt und können auf dem Internetauftritt der DSSI eingesehen werden.
- II. Durch pädagogische Kräfte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In Einzelfällen mit besonderer Härte kann die Vergabe von Notfallmedikamenten mit der Leitung des Kindergartens besprochen werden.
- III. Die aktuell gültigen Luftgrenzwerte, die für den pädagogischen Betrieb des Kindergartens richtungsweisend sind und darüber entscheiden, ob und ggf. wie lange sich die Kinder im Freien aufhalten werden, können dem Internetauftritt der DSSI entnommen werden.

§ 11 Aufsicht und Haftung

- I. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt, sobald das Kind in Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person von einer anwesenden pädagogischen Fachkraft persönlich begrüßt wurde und sich von der erziehungsberechtigten Person verabschiedet hat. Bei der Abholung endet die Aufsichtspflicht des Kindergartens, sobald das Kind durch eine anwesende pädagogische Fachkraft persönlich an die abholberechtigte Person übergeben und verabschiedet wurde. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung wieder bei der abholberechtigten Person.
- II. Für den Weg zum und vom Kindergarten tragen die Erziehungsberechtigten oder im Auftrag der Erziehungsberechtigten handelnde Personen die Verantwortung.
- III. Werden Kinder von Personen abgeholt, die von den Erziehungsberechtigten beauftragt wurden, bedarf es einer schriftlichen Bestätigung (in Papierform oder per E-Mail) durch die erziehungsberechtigte Person inklusive Name, Telefonnummer und Beziehungsverhältnis mit der jeweiligen Person. Alle Abholberechtigten werden in den jeweiligen Listen der Kinderakte und auf der Gesamtliste in der Gruppe vermerkt.
- IV. Abholberechtigungen, die für Personen ausgestellt werden, die noch nicht volljährig sind, bedürfen der vorherigen mündlichen Absprache mit dem Personal der Gruppe oder der Kindergartenleitung und einer gesonderten schriftlichen Abholberechtigung für minderjährige Personen.

- V. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann die Einrichtung keine Haftung übernehmen. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass alle Kleidungsstücke und Gegenstände des Kindes mit Namen versehen sind.

§ 12 Polizeiliches Führungszeugnis

Alle Personen, die im Kindergarten arbeiten, müssen vor Arbeitsantritt ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

- I. Personen, die vor Arbeitsantritt in Deutschland gemeldet sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis aus Deutschland vorlegen.
- II. Personen, die in Korea gemeldet sind, können ein koreanisches Führungszeugnis einreichen.
- III. Im Einzelfall kann das Führungszeugnis innerhalb eines Monats nach Arbeitsbeginn nachgereicht werden, wenn ein Nachweis erbracht wurde, dass dies beantragt wurde.

§ 13 Verschiedenes

- I. Details zum pädagogischen Programm sind in der „Kindergarten Konzeption“ sowie dem „Kindergarten ABC“ in der jeweils gültigen Fassung festgehalten und können auf dem Internetauftritt der DSSI eingesehen werden.
- II. Die Kindergartenordnung regelt in Zusammenarbeit mit der Satzung des Vereins „Deutsche Schule Seoul International“ sowie allen weiteren gültigen Ordnungen und Regularien der DSSI den Betrieb des durch den Verein „Deutsche Schule Seoul“ geführten Kindergartens. Sie wird sowohl durch die Anmeldung, als auch durch das Zustandekommen des Betreuungsvertrages ausdrücklich durch die Erziehungsberechtigten anerkannt und ist somit verbindlich.
- III. Der Kindergarten kann für alle oder einzelne Gruppen zusätzliche Aktivitäten oder Ausflüge (Nachmittagsangebote, Polizei, Feuerwehr, etc.) anbieten. Soweit Kinder an diesen Aktivitäten nicht teilnehmen, sorgt der Kindergarten für andere Betreuungsmöglichkeiten, beispielsweise in einer anderen Gruppe. Diese Aktivitäten sind nicht Bestandteil des gewöhnlichen Angebots des Kindergartens. Soweit dafür Teilnahmegebühren oder andere Kosten anfallen, sind diese nicht im Kindergartenbeitrag enthalten und müssen daher von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden.
- IV. Nach interner Prüfung und vorheriger Genehmigung durch die Schul- und Kindergartenleitung können Gastkinder den Kindergarten der DSSI besuchen. Details zu den eventuell anfallenden Gebühren werden durch die jeweils gültige Fassung der „Gebührenordnung der DSSI“ geregelt und können auf dem Internetauftritt der DSSI eingesehen werden. Eine entsprechende Erklärung ist durch die Erziehungsberechtigten vor Beginn des Besuchs auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Anerkennung der Kindergarten-Ordnung ist für die Anmeldung des Kindes verbindlich. Mit der folgenden Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten wird bestätigt, dass die Ordnung gelesen sowie verstanden wurde und anerkannt wird.

Die „Kindergartenordnung des Kindergartens der DSSI“ tritt mit Verabschiedung am 01.07.2026 durch den Vorstand unverzüglich in Kraft.